

Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschlossen vom Stadtrat am 10. September 2012

Art. 1 Gebühren für Privatgräber

<i>Grabarten</i>	<i>(letzter) Wohnsitz in Chur</i>	<i>(letzter) Wohnsitz nicht in Chur¹</i>
Einzelgrab	Fr. 3500.–	Fr. 7000.–
Doppelgrab	Fr. 5000.–	Fr. 10000.–
Einzelgrab an Friedhofmauer	Fr. 4200.–	Fr. 8400.–
Doppelgrab an Friedhofmauer	Fr. 6000.–	Fr. 12000.–
Urnengrab klein	Fr. 2000.–	Fr. 4000.–

Die Gebührenansätze gelten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Bei einer geringeren Nutzungsdauer ist die Gebühr verhältnismässig zu reduzieren.

Art. 2² Gebühren für Reihengräber etc.

<i>Grabarten</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur³</i>
Reihengrab Kinder 0-7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1000.–
Reihengrab Erdbestattung	unentgeltlich	Fr. 2500.–
Reihengrab Urnenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 2000.–
Nische	unentgeltlich	Fr. 1300.–
Gemeinschaftsgrab Urnen- und Aschenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 750.–
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	unentgeltlich	Fr. 2'200.–

¹ Gebühren für Privatgräber (Nutzungsrecht), die von Personen ohne Wohnsitz in Chur (ohne Todesfall) oder für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Chur erworben oder verlängert werden

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

³ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

Die Gebührenansätze gelten für die Dauer der Grabesruhe der ersten Beisetzung. In den Gebührenansätzen für Reihengräber sind die Kosten für die Randbepflanzung und Wegplatten zwischen den Gräbern inbegriffen.

Art. 3 Gebühren für Bestattungen

<i>Bestattungsart</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur¹</i>
Erdbestattung Totgeburt	unentgeltlich	Fr. 350.–
Erdbestattung Kinder 0-7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 500.–
Erdbestattung Personen über 7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1300.–
Urnenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 430.–
Aschenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 360.–

In den Gebührenansätzen sind die Kosten für den Bestattungsauftrag, die Funealdiener/-in und die Sargträger inbegriffen. Bei Bestattungen in Reihen- und Privatgräbern sind ein Holzkreuz oder eine einfache Hinweistafel inbegriffen.

Art. 4² Diverse Gebühren

<i>Dienstleistung</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur³</i>
Benützung Aufbahrungsraum	unentgeltlich	Fr. 150.–
Benützung Kapelle	unentgeltlich	Fr. 350.–
Benützung Tiefkühlanlage	Fr. 150.–	Fr. 180.–
Grundpauschale bis 24 Std.		
ab 2. Tage zur Grundpauschale pro Tag	Fr. 40.–	Fr. 48.–
ab 30 Tagen zur Grundpauschale pro Monat	Fr. 900.–	Fr. 1100.–
ab 30 Tagen für jeden angebrochenen Monat pro rata		
Behandlung Grabmalgesuch	Fr. 32.–	Fr. 32.–
Schriftplatte Urnennische ohne Beschriftung	Fr. 350.–	Fr. 500.–

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

³ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

<i>Dienstleistung</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur¹</i>
Beschriftung Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.–	Fr. 900.–
Exhumierung (nach Ablauf der Grabesruhe)	nach Aufwand	nach Aufwand
Umbettung Urne von Nische in Nische	Fr. 150.–	Fr. 150.–
Umbettung Urne von Nische in Grab oder von Grab in Nische	Fr. 225.–	Fr. 225.–
Umbettung Urne von Grab in Grab	Fr. 300.–	Fr. 300.–
Grabpflege Gemeinschaftsgrab Erdbestattung 20 Jahre	Fr. 300.–	Fr. 300.–

Art. 5² Bezahlung

¹ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

² Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung zu stellen.

³ Bei den Gebühren gemäss Art. 3 und 4 wird – mit Ausnahme für die Behandlung von Grabmalgesuchen und der Benützung der Kapelle – die gesetzliche Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Art. 6 Teuerung

Die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2012 (Basis Dezember 2010 = 100). Der Stadtrat passt die Gebühren bei einer Indexveränderung von jeweils 10% an die Teuerung an.

Art. 7 Aufhebung von Rechtserlassen / Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen, beschlossen vom Stadtrat am 31. Januar 2011, wird aufgehoben.

² Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

² Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018